Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'intendente scolastico

Prot. Nr. 16.4 *AP/ST/sc/32.01.11/12517*

Bozen / Bolzano, *24.05.2000*

Sachbearbeiter / Funzionario *Dr. Stephan Tschigg*

Tel. 0471/ *41 55 70/71*

An die Direktoren
der Grund-, Mittel- und Oberschulen
im Lande

An die Direktoren der gesetzlich anerkannten
Mittel- und Oberschulen
im Lande

An die Schulgewerkschaften
im Lande

An den
A.S.M.
Dr. Streitergasse 20
39100 Bozen

An den
K.S.L.
Schlernstraße 1
39100 Bozen

An das Landespresseamt
im Hause

An die Anschlagtafel
im Hause

An die
Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/Innen
z. Hd. Herrn Mag. Christian Alber
Wiesengrund 82
39010 Vöran

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 25/2000

Betreff: **Ausschreibung einer außerordentlichen Prüfungssession mit vorhergehendem Kursbesuch zur Erlangung der Lehrbefähigung oder Eignung zum Unterricht im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1999, Nr. 124**

Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!

Im Amtsblatt der Region Nr. 21/1 vom 29. Mai 2000 wird die Ausschreibung einer außerordentlichen Prüfungssession mit vorhergehendem Kursbesuch zur Erlangung der Lehrbefähigung an Mittel- und Oberschulen oder der Eignung zum Unterricht an Grundschulen oder technisch- praktischer Fächer im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1999, Nr. 124, veröffentlicht. Das heißt, dass die Bewerber die Gesuche um Teilnahme an der außerordentlichen Prüfungssession bis einschließlich

Mittwoch, den 28. Juni 2000

einreichen können.

Eignungen und Lehrbefähigungen:

Die außerordentliche Prüfungssession wird ausgeschrieben:

1. für alle Stellenpläne in der Grundschule, einschließlich des Stellenplans der Lehrpersonen für den katholischen Religionsunterricht;
2. für alle Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschule, einschließlich der technisch- praktischen Fächer in der Oberschule und des katholischen Religionsunterrichts an Mittel- bzw. Oberschulen.

Jeder Bewerber (dazu zählen auch die Lehrpersonen in der Stammrolle) kann um den Erwerb von höchstens zwei Eignungen oder Lehrbefähigungen ansuchen, welche er (noch) nicht besitzt und für welche er einen gültigen Studientitel vorweisen kann. Gültig ist jener Studientitel, der gemäß den geltenden Bestimmungen über die Zulassungstitel zum Wettbewerb zum Unterricht im entsprechenden Stellenplan der Grundschule oder in der entsprechenden Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule berechtigt. Die Zulassungstitel zum Unterricht sind in der Anlage Nr. 4 der Ausschreibung angegeben.

Bei dieser Prüfungssession kommen auch die Fachbereiche Nr. 1, 2, 3, 4a, 4b, 5 und 6a zur Anwendung (siehe Artikel 1 Absatz 3 der Ausschreibung). Das bedeutet, dass die Lehrperson, die die Prüfungen in einem Fachbereich besteht, für beide Wettbewerbsklassen, die in diesem Fachbereich zusammengefasst sind, lehrbefähigt ist. Das heißt aber auch, dass die Lehrperson, die bereits eine Lehrbefähigung für eine der im Fachbereich zusammengefassten Wettbewerbsklassen besitzt, auch für die andere Wettbewerbsklasse lehrbefähigt ist, die zum selben Fachbereich gehört, und somit an dieser außerordentlichen Prüfungssession in eben diesen Wettbewerbsklassen nicht teilnehmen darf.

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Gemäß Artikel 2 der Ausschreibung kann an der außerordentlichen Prüfungssession teilnehmen, wer einen gültigen Studientitel besitzt und mit gültigem Studientitel zwischen dem Schuljahr 1989/90 und dem 25. Mai 1999 (Tag, an dem das Gesetz vom 3. Mai 1999, Nr. 124, in Kraft getreten ist) mindestens 360 Tage effektiven Dienst geleistet hat. Von den 360 Tagen müssen mindestens 180 Tage ab dem Schuljahr 1994/95 geleistet worden sein. Der für die Zulassung zur außerordentlichen Prüfungssession notwendige Dienst muss an staatlichen oder gesetzlich anerkannten oder gleichgestellten Schulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten italienischen Schulen im Ausland geleistet worden sein.
   Für die Berechnung der 360 Diensttage können die Dienste, die mit gültigem Studientitel im oben genannten Zeitraum in verschiedenen Schulstufen, Stellenplänen oder Wettbewerbsklassen geleistet worden sind, zusammengezählt werden. Wer also beispielsweise mit dem Reifediplom der Lehrerbildungsanstalt die 360 Tage Dienst im oben genannten Zeitraum zur Gänze oder auch nur teilweise in der Grundschule geleistet hat und den Studientitel für den Unterricht von literarischen Fächern an der Mittel- bzw. Oberschule besitzt, kann für den Erwerb der Lehrbefähigung zum Unterricht von literarischen Fächern an Mittel- bzw. Oberschulen ansuchen. Ebenso kann der Bewerber, der beispielsweise eine „laurea in economia e commercio“ besitzt und die 360 Diensttage nur in der Wettbewerbsklasse 17/A – Betriebswirtschaftslehre unterricht hat, um den Erwerb der Lehrbefähigung in der Wettbewerbsklasse 19/A – Rechts- und Wirtschaftsfächer ansuchen.

2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Ausschreibung zählen für die Berechnung der 360 Diensttage nur die effektive Unterrichtszeit, welche im Rahmen der vom Schulkalender vorgesehenen didaktischen Tätigkeiten, einschließlich Schlusskonferenzen und Prüfungen, geleistet worden ist, sowie die Zeiträume, welche vom Gesetz oder dem gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für das Schulpersonal der effektiven Unterrichtszeit gleichgestellt sind. So zählen beispielsweise für die Berechnung der Diensttage:
   - Sonntage, Weihnachts-, Semester- und Osterferien;
   - bezahlte Abwesenheiten wegen Krankheit;
   - obligatorische Freistellung aus Mutterschaftsgründen;
   - bezahlte, fakultative Freistellung aus Mutterschaftsgründen;
   - Freistellung wegen Ausübung eines Parlaments- oder Verwaltungsmandats;
   - Militärdienst.

   Für die Erreichung der 360 Diensttage zählen hingegen nicht:
   - nicht bezahlte Abwesenheiten aus Krankheitsgründen;
   - nicht bezahlte Wartestände;
   - der ordentliche Urlaub;
   - nicht bezahlte, kurze Abwesenheiten.

   Das heißt somit, dass ein Schuljahr (1.September – 16. Juni) insgesamt höchstens 289 Tage umfasst. Da das Schuljahr 1998/99 für die Zulassung zur außerordentlichen Prüfungssession nur bis zum 25. Mai 1999 zählt, umfasst dieses Schuljahr insgesamt 267 Tage.

Integrationsunterricht:

Wer den Spezialisierungstitel für Integrationsunterricht laut D.P.R. vom 31. Oktober 1975, Nr. 970, in geltender Fassung, besitzt und die 360 Tage Dienst (oder auch nur einen Teil davon) als Integrationslehrer auch ohne Spezialisierungstitel, aber mit gültigem Studientitel geleistet hat, kann bei dieser außerordentlichen Prüfungssession entweder am besonderen Kurs für die Feststellung der didaktischen Fähigkeiten in der schulischen Integration von Schülern mit Behinderung in Verbindung mit dem jeweiligen Unterrichtsfach teilnehmen oder auch nur Eignung oder Lehrbefähigung in jenem Stellenplan oder in jener Wettbewerbsklasse erwerben, wo er gemäß Studientitel unterrichten kann.

Gesuche und Unterlagen:

Die Gesuche um Teilnahme an der außerordentlichen Prüfungssession sind nach den Vorlagen auszufüllen, die der Ausschreibung als Anlage Nr. 2 und Anlage Nr. 3 beigefügt sind. Für jede beantragte Eignung oder Lehrbefähigung ist ein eigenes Gesuch auszufüllen. Es soll darauf geachtet werden, die richtige Gesuchsvorlage auszufüllen!
Das Gesuch ist stempelfrei und die Unterschrift auf dem Gesuch muss nicht beglaubigt werden. Die Gebühr für die Teilnahme an der außerordentlichen Prüfungssession zum Erwerb der Lehrbefähigung oder Eignung zum Unterricht an Mittel- und Oberschulen (64.000 Lire) muss erst bei Zulassung zur schriftlichen Prüfung eingezahlt werden!
Auf Dokumente und Unterlagen (Studientitel, Erklärung der Muttersprache), die im Deutschen Schulamt aufliegen, kann im Gesuch verwiesen werden. Die Dienstzeugnisse sind für die Zulassung zu dieser Prüfungssession von größter Wichtigkeit. Deshalb soll die Vollständigkeit der Dienstzeugnisse überprüft und sollen gegebenenfalls neue Dienstzeugnisse beigelegt werden.
Die Dienstzeugnisse können entweder im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt werden. Die Beglaubigung der Kopie kann auch selbst vorgenommen werden, indem

auf die Kopie die Erklärung „Die vorliegende Kopie entspricht dem Original“ geschrieben wird und diese mit Datum und Unterschrift versehen wird.

Anstelle der Originale oder beglaubigten Kopien kann auch eine Erklärung anstelle eines Notorietätsaktes beigelegt werden. Diese muss allerdings vor einem Beamten oder Angestellten, der zur Entgegennahme des Teilnahmegesuches berechtigt ist, vor einem Notar, Gerichtskanzler, Gemeindesekretär oder einem anderen, vom Bürgermeister beauftragten Beamten abgegeben und unterschrieben werden.
Schließlich können die Dienste auch unter eigener Verantwortung erklärt werden. Diese Erklärungen müssen allerdings innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Gesuche durch die Vorlage von Dienstzeugnissen oder durch Erklärungen anstelle eines Notorietätsaktes ergänzt werden.

Die Dienstzeugnisse müssen in jedem Fall Angaben enthalten über:
- die Dienste, die jedes Jahr geleistet worden sind;
- die Schule, an der die Dienste geleistet wurden;
- allfällige Abwesenheiten und deren genaue Gründe;
- die staatliche oder nicht staatliche Art der Schule;
- die als Integrationslehrer geleisteten Dienste.

Die Zeugnisse über Dienste, die an nicht staatlichen Schulen geleistet wurden, müssen zudem Angaben enthalten über:
- das Anerkennungsdekret oder die Vereinbarung über die Errichtung der Schule oder der Klasse der Grund-, Mittel- oder Oberschule, in welcher der Bewerber unterrichtet hat;
- die Körperschaft, bei welcher die Für- und Vorsorgebeiträge eingezahlt wurden, oder die gesetzlichen Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragspflicht.

Kursbesuch – Prüfungen – Verzeichnis der Geeigneten bzw. Lehrbefähigten:
Wer die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, muss vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung einen Kurs besuchen, der zwischen 90 und 120 Stunden umfasst und hauptsächlich Themen zur Methodik und Didaktik behandelt. Ort und Zeit der Kurse werden rechtzeitig mitgeteilt.
Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer wenigstens 80% der vorgeschriebenen Kursstunden besucht hat. Die Bewerber, die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung 56 von 80 Punkten erreichen, erwerben die Eignung bzw. Lehrbefähigung.
Zu den Punkten für die Prüfungen kommen noch maximal 20 Punkte für die Unterrichtsjahre an staatlichen Schulen in demselben Stellenplan oder in derselben Wettbewerbsklasse und zwar 1,8 Punkte für jedes Unterrichts- oder Dienstjahr und 0,3 Punkte für jeden Monat oder Teil eines Monats (mindestens 16 Tage) bis zu maximal 1,8 Punkten. Für die Dienste an nicht staatlichen Schulen werden diese Punktezahlen halbiert.
Für die Bewertung dieser Dienstjahre zählen auch Dienste, die vor dem Schuljahr 1989/90 geleistet worden sind.

Abschließend sei noch unterstrichen, dass diese Ausschreibung der außerordentlichen Prüfungssession Teil der gesamtstaatlichen, außerordentlichen Prüfungssession zum Erwerb der Lehrbefähigung oder Eignung ist und deshalb die Zulassungsvoraussetzungen übernommen werden mussten, die im Gesetz vom 3. Mai 1999, Nr. 124, und den Ministerialverordnungen vom 15. Juni 1999, Nr. 153, und vom 7. Februar 2000, Nr. 33, vorgesehen sind.

Veröffentlichung der Ausschreibung:

Der gesamte Text der Ausschreibung ist im LaSIS im Öffentlichen Ordner **400000 – 430000 Personalverwaltung – 431000 Aufnahme** abrufbar sowie auf der Homepage des Deutschen Schulamtes unter der Adresse http://www.schule.suedtirol.it/landesschulamt/vordrucke/vordrucke.htm zu finden.
Die Ausschreibung ist folgendermaßen abgespeichert:

- Ausschreibung [einer außerordentlichen Prüfungssession zum Erwerb der Lehrbefähigung oder Eignung zum Unterricht an Grund-, Mittel- und Oberschulen];
- Anlage 1 – Organisatorisch- funktionale Fächergruppierungen;
- Anlage 2 – Gesuchsvorlage Grundschule;
- Anlage 3 – Gesuchsvorlage Mittel- und Oberschule;
- Anlage 4 – Zulassungstitel zum Wettbewerb.

Die Schulen, die nicht an LaSIS angeschlossen sind, erhalten die Ausschreibung auf Diskette.
Die Direktorinnen und Direktoren werden ersucht, den interessierten Lehrpersonen die gewünschte Ausschreibung zur Verfügung zu stellen.

Auskünfte im Schulamt:

Für weitere Auskünfte stehen im Schulamt folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Amt für Grundschulen:
Dr. Wolfgang Oberparleiter Tel. 0471/ 41 55 10
Dr. Evi Chizzali Tel. 0471/ 41 55 20

Amt für Mittelschulen:
Dr. Rudolf Hechensteiner Tel. 0471/ 41 55 30
Dr. Mirjam Insam Tel. 0471/ 41 55 32

Amt für Oberschulen:
Dr. Arthur Pernstich Tel. 0471/ 41 55 70
Dr. Stephan Tschigg Tel. 0471/ 41 55 72

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter